

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 9 Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats September 1931

Entwicklung und Ausbau des Arbeitsrechts

Auszug aus dem Referat von Clemens Körpel

Das kollektive Arbeitsrecht

Ist die der heutigen Entwicklung allein entsprechende rechtliche Ausdrucksform des Selbstbestimmungsrechtes der Arbeiterklasse. Träger des kollektiven Arbeitsrechts sind die Gewerkschaften. Nur der in ihnen zusammengefaßten Macht der Arbeitskraft kann es gelingen, die Lebensbedingungen aller Arbeiter erträglich zu gestalten und zu sichern und eine andere, gerechtere Wirtschaftsordnung zu erreichen. Das kollektive Arbeitsrecht unterscheidet sich demgemäß grundsätzlich von dem sogenannten Fürsorgerecht. In letzterem kann von einem Selbstbestimmungsrecht der Arbeiterklasse keine Rede sein.

Man will neuerdings

Gewerkschaften und Unternehmerkartelle

gleichstellen und Bindungen, die für die Unternehmerkartelle durchaus notwendig sind und von den Gewerkschaften gefordert werden, auch letzteren auferlegen. Eine Gleichstellung ist jedoch objektiv ausgeschlossen. Die Unternehmerkartelle wollen den Markt beherrschen, und zwar allein im Interesse des Profits der den Kartellen angehörenden einzelnen Unternehmer, die sich außerdem untereinander bekämpfen und ausschalten, um dadurch die Macht auf immer weniger Unternehmer zusammenzuballen und auf diese Weise den Staat zu beherrschen. Die sich daraus ergebenden Risiken soll jedoch nach wie vor der Staat und damit die Allgemeinheit allein tragen, denn dem Staat soll keineswegs das Recht eingeräumt werden, die Wirtschaft für die Allgemeinheit zu führen und zu leiten. Demgegenüber ist die Hauptaufgabe der deutschen Gewerkschaften die Gestaltung der Lebensbedingungen von rund 20 Millionen Arbeitern. Von einem Profitstreben kann keine Rede sein, sondern nur von dem Ziel, die gesamten Lebensmöglichkeiten einer großen Volksschicht zu steigern und rechtlich zu sichern, ein Ziel, dessen Verwirklichung gleichermaßen dem Staat und dem Volksganzen dient. Man kann aber auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände nicht gleichstellen, denn erstere haben das geschilderte positive Ziel, letztere aber, wie die geschichtliche Erfahrung beweist, den negativen Zweck, die Verwirklichung dieses Zieles aufzuhalten. Die heute herrschende Parität im Arbeitsrecht bedeutet Gleichstellung der Wirtschaftsmacht mit der Arbeitskraft, damit aber Gleichstellung der wenigen Unternehmer mit 20 Millionen Arbeitern. Darunter leidet das kollektive Arbeitsrecht. Diese Parität erzwingt das Eingreifen der Behörden auf allen Gebieten. Daher hat der demokratisch parlamentarische Staat eine so große Bedeutung für die Arbeiterklasse.

Eine besondere Eigenart des kollektiven Arbeitsrechts ist es, daß seine gesetzlichen Regelungen in der Hauptsache nur eine mittelbare Wirkung haben. Das Tarifrecht und das Selbstbestimmungsrecht, aber auch das Arbeitszeitrecht usw. werden erst wirksam, wenn es starken Gewerkschaften gelungen ist, materielle Regelungen zu treffen, also Tarifverträge abzuschließen, die Durchführung des Betriebsrätegesetzes durch die Wahl der Betriebsvertretungen zu betreiben. Erst dann werden die Rechtsgrundsätze des kollektiven Arbeitsrechts unmittelbar wirksam. Das kollektive Arbeitsrecht allein bedeutet daher in seiner gesetzlichen Regelung noch nicht unmittelbar eine Besserung der Lage der Arbeiter. Diese Besserung ergibt sich vielmehr erst aus den materiellen Regelungen durch die Gewerkschaften und kann sich erst aus ihnen ergeben, weil erst dann die gesetzlichen Bestimmungen des kollektiven Arbeitsrechts Anwendung finden. Daher kann sich das kollektive Arbeitsrecht in vollem Umfange erst auswirken, wenn ein möglichst geschlossener Wille der gesamten Arbeiterklasse für einheitliche Ziele geweckt worden ist. Das Erstreben individueller gesetzlicher Sonderrechte für einzelne Arbeitnehmerschichten muß sich für die Ausgestaltung des kollektiven Arbeitsrechts hemmend auswirken. Abgesehen davon, daß es auch nicht Aufgabe eines wirklich demokratischen Staates sein kann, besondere gesetzliche Vorrechte für bestimmte Arbeitnehmerschichten zu schaffen.

Sowohl die gesetzliche Form als auch die Sicherung der Durchführung des kollektiven Arbeitsrechts ist gegenwärtig noch durchaus unvoll-

kommen. Gewiß ist für die Durchführung der Grundsätze des kollektiven Arbeitsrechts und der materiellen Rechtsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach diesen Grundsätzen die Schaffung einheitlicher Arbeitsgerichtsbehörden als ein großer Fortschritt zu bezeichnen. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbehörden hat jedoch die berechtigten Erwartungen der Arbeiterschaft nur zum Teil erfüllt. Trotzdem hat sich die Kritik an dieser Rechtsprechung in den ihr gezogenen natürlichen Grenzen zu halten. Die Gewerkschaften sind keine Anhänger der Freiheitslehre, sie sind auch keine Anhänger der Rechtsdogmatik in der Form der formaljuristischen bzw. bloßen Buchstabenrechtsprechung. Vielmehr treten die Gewerkschaften für eine soziale Rechtsprechung ein, aber auf dem Boden der vorhandenen Gesetze und geschlossenen Verträge.

Als eine bedauerliche Durchbrechung des einheitlichen Aufbaues der Arbeitsgerichtsbehörden ist die zwingend als Aufgabe der Innungen vorgeschriebene Bildung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten zu bezeichnen. Im übrigen ist bezüglich der Durchführung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens von den Arbeitsgerichtsbehörden mehr als bisher Wert auf schleunigste Durchführung zu legen. Daß der Weg durch drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden bis zu 1½ Jahren dauern kann, ist gerade für die Entscheidung von Arbeitsfällen ein unerträglicher Zustand. Von einem Versagen besonders des Reichsarbeitsgerichts muß vor allem bei der Auslegung der Bedeutung des Schutzes der im Artikel 159 der Reichsverfassung gewährleisteten wirtschaftlichen Vereinigungsfreiheit gesprochen werden. Bis heute hat das Reichsarbeitsgericht trotz vielfacher Gelegenheit sich noch nicht entschlossen, in Uebereinstimmung mit der fast herrschenden Meinung im Schrifttum anzuerkennen, daß es einen besonderen verfassungsmäßigen Schutz derjenigen, die keine Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht werden wollen, nicht gibt. Dagegen hat das Reichsarbeitsgericht zugelassen, daß Arbeiter wegen Verschweigens der Gewerkschaftszugehörigkeit oder Forderung des Tariflohnes entlassen werden können. Diese Einstellung ist unerträglich. Es liegen auch dem Reichstag bereits auf Veranlassung der Gewerkschaften Anträge vor, die durch gesetzliche Milderung diese Nachteile beheben sollen. Bei der endgültigen

Schaffung eines Tarifvertragsgesetzes

ist zu beachten, daß in einer wirtschaftlich und politisch so unübersichtlichen Entwicklung, wie gegenwärtig, der Boden für die endgültige Verabschiedung so wichtiger Gesetze wenig günstig ist.

Für die Aussprache über Vorschläge zu einer endgültigen Regelung, die nach wie vor dringend nötig ist, sind folgende Vorschläge zu beachten: Erstens, den obligatorischen Bestimmungen des Tarifvertrages einen gewissen öffentlich-rechtlichen Einschlag zu geben. Zweitens ein Bußverfahren bei Verstößen von Arbeitgebern gegen obligatorische Bestimmungen, wie Friedenspflicht, Durchführungspflicht, Wiedereinstellungsklausel, Nichtbenutzung eines vorgeschriebenen Arbeitsnachweises usw. im Beschlußverfahren der Arbeitsgerichtsbehörden einzuführen. Drittens nach Schaffung eines Haupttarifamtes diesem das Recht zu geben, gegenüber wirtschaftlichen Vereinigungen bei Tarifbruch in der gleichen Weise (durch Bußverfahren) vorzugehen. Wenn auch der Tarifvertrag ein privatrechtlicher Vertrag ist, so handelt es sich doch um einen Vertrag eigener Art, der gewisse öffentlich-rechtliche Wirkungen hat. Nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch wegen der Notwendigkeit des Bestandes der wirtschaftlichen Vereinigungen für das Staatsleben ist die Haftung bei Tarifbruch nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches ungewissermaßen unzulässig. Die Buße, die Rücksicht auf den Bestand der wirtschaftlichen Vereinigungen nehmen kann, ist vorzuziehen. Im übrigen muß die Durchführung der Tarifverträge durch den sittlichen Gedanken der Tariftreue weitgehend gewährleistet sein.

Aber die Verwirklichung dieser Gedanken, die eine Weiterentwicklung nicht nur des kollektiven Arbeitsrechts, sondern auch des Staates in einem sozial fortschrittlichen Sinne zur Voraussetzung haben, scheitert

gegenwärtig an der entgegenstehenden Auffassung der Reichsregierung und des Reichsarbeitsministers. Die Einbrüche in laufende Tarifverträge durch die Notverordnungen, die Aufhebung der Rechtsansprüche aus bestehenden Arbeitsverträgen, die Auslöschung des Tarifrechts durch Einschränkungen bei Allgemeinverbindlichkeitsklärungen und durch Verzicht auf Allgemeinverbindlichkeitsklärungen bedeuten nicht nur eine schwere Erschütterung des Tarifgedankens, sondern auch der Vertragstreue und damit des Vertrauens der Arbeiterklasse zu dem demokratischen Staat.

Nachdem es den Gewerkschaften weitestgehend gelungen ist, bei der Durchführung von Arbeitskämpfen und bei den Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unerlaubte Handlungen von Seiten der Arbeiter fast ausnahmslos zu unterbinden, hat die Reichsregierung, ohne daß dies durch den Artikel 48 der Reichsverfassung jemals zu begründen wäre, vorhandene Verträge zerschlagen und damit die für die gesunde Entwicklung jedes Staates unerlässliche Anerkennung der Vertragstreue mindestens im Verhältnis von Arbeitgebern zu Arbeitnehmern auf unabsehbare Zeit erschüttert. Nur eine schleunige Zurücknahme der betreffenden Bestimmungen in den Notverordnungen durch die Reichsregierung wäre in der Lage, wenigstens einigermaßen den bereits angerichteten Schaden wieder gutzumachen.

Die Gewerkschaften haben das

Schlichtungswesen

stets als eine staatspolitische Aufgabe anerkannt. Jeder Staat muß, um die Interessen aller Staatsbürger wahrzunehmen, Machtmittel haben, diese Aufgabe durchzuführen. Diese Machtmittel können im allgemeinen polizeilicher oder strafrechtlicher Art sein. Im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts ist das dem Sinn dieser Aufgabe des Staates entsprechende Mittel die Schlichtung. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß das Schlichtungswesen schon seit Jahren diese Aufgabe nicht erfüllt. Der Staat hat dieses Mittel nicht angewendet, um sozial schwachen Schichten beizustehen, sondern in erster Linie, um durch Lohnabbau in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung begründete Schwierigkeiten des Unternehmertums zu beseitigen oder zu mildern. Mit einem so wirksam werdenden Schlichtungswesen fühlen sich die Gewerkschaften innerlich keineswegs verbunden. Deswegen verfallen sie aber nicht der Illusion, durch die Forderung der Beseitigung des Schlichtungswesens allein diesen Zustand ändern zu können, denn der Staat würde sich dann eben anderer, mit dem kollektiven Arbeitsrecht vollkommen im Widerspruch stehender Mittel bedienen, um, wenn seine gegenwärtige Einstellung sich nicht wandelt, gegen die Arbeiterklasse seinen Willen durchzusetzen. Grundsatz der Gewerkschaften ist außerdem nach wie vor in erster Linie, den Abschluß freier Tarifverträge herbeizuführen. Die Gewerkschaften lehnen auch ab, daß etwa das Schlichtungswesen gewissermaßen automatisch oder büromäßig eingreift, um die Löhne zu regeln. Bis zur Herbeiführung der Voraussetzung für den Abschluß freier Tarifverträge kann in Einzelfällen durchaus ein tarifloser Zustand einem schematischen Eingreifen des Schlichtungswesens vorzuziehen sein. Denn das Schlichtungswesen muß für die laufende Lohnregelung ein Hilfsmittel bleiben, es darf nicht ausschließlich Instrument der Lohnfestsetzung werden. Eine solche Handhabung würde sich von der staatlichen Lohnfestsetzung nicht mehr unterscheiden. Staatliche Lohnfestsetzung als Regel ist Fürsorge. Die Gewerkschaften lehnen sie ab. Sie treten ein für das kollektive Arbeitsrecht. Die Gewerkschaften wollen selbständige Träger der Lohnvereinbarungen sein und bleiben.

Die Anerkennung des kollektiven Arbeitsrechts erfordert seine Ausdehnung auf die gesamte Arbeitnehmerschaft und damit natürlich auch auf die Lehrlinge. Gegenwärtig ist in der Rechtsprechung der Lehrvertrag als Arbeitsvertrag allgemein anerkannt. Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes will diese Tatsache wieder beseitigen. Es soll den Gewerkschaften nicht mehr möglich sein, den materiellen Teil des Lehrvertrages in Tarifverträgen zu regeln. Würde dieser Entwurf Gesetz, dann würde den Gewerkschaften die selbständige Sorge für die Regelung der Arbeitsbedingungen des Nachwuchses der Arbeiterklasse in soweit genommen werden. Lebensnotwendige Interessen der Arbeiterklasse stehen einer solchen Regelung entgegen. Die Lehrlinge sind und bleiben nach der Lehrzeit Angehörige der Arbeiterklasse, die sie in ihrem Geiste erziehen muß. Es muß die ernste Sorge der Gewerkschaften sein, keine Vereinbarungen zu treffen, die nicht den Vorrang des Tarifvertrages und die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Schaffung von Ausbildungsrichtlinien enthalten. Auch bei der Vereinbarung von Lehrlingshöchstzahlen in Lehrplänenordnungen haben die Gewerkschaften die Sorge für die gesamte Jugend voranzustellen.

Das Betriebsrätegesetz

hat sich in seinem mehr als zehnjährigen Bestehen nicht nur für die Arbeiterklasse allein, sondern auch im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Belegschaften, somit im Interesse der Wirtschaft und damit im Interesse der Allgemeinheit, als unentbehrlich erwiesen. Der gesetzliche Schutz vor Behinderung der Tätigkeit der Betriebsräte und vor Maßregelungen von Belegschaftsangehörigen und Betriebsräten bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes ist gewiß nicht ausreichend. Eine

Reihe von Anträgen, diese Lücken auszufüllen, liegt vor. Es wird Aufgabe der Gewerkschaften sein, dafür zu sorgen, daß diese Anträge baldigst Gesetzeskraft erlangen.

Die Gewerkschaften haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß die deutschen Sozialpolitiker in der gegenwärtigen schweren Zeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, anscheinend den Glauben an die Sozialpolitik verloren haben. Es genügt nicht, sich positiv zum kollektiven Arbeitsrecht und zur Sozialpolitik zu bekennen und für ihren Ausbau einzutreten, wenn die Wirtschaft sich in einer Periode des Aufschwungs befindet. Der Glaube an ihren Wert kann sich erst in der Wirtschaftskrise bewähren. Wer in dieser Zeit seinen Glauben verliert, hat ihn nie befohlen. Auf diese Tatsache haben nicht nur die Gewerkschaften hingewiesen, sondern, wie schon früher stets, so hat auch neuerdings der Altmeister der Sozialpolitik, Lujo Brentano, den heutigen Sozialpolitikern in schärfster Form den Vorwurf gemacht, daß sie der Sozialpolitik untreu geworden sind. Und der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform, von Kossig, hat es ebenfalls in dieser Zeit erfreulicherweise für nötig gehalten, in ernster Weise die Sozialpolitiker darauf aufmerksam zu machen, daß es gerade in der Wirtschaftskrise ihre Aufgabe ist, den Glauben an die Sozialpolitik als unerschütterliche Erkenntnis zu vertiefen.

Mögen sich aber auch der Idee der Sozialpolitik und des kollektiven Arbeitsrechts aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen, aus egoistischen Profitinteressen oder politischer Verirrung noch so viele Gegner entgegenstellen: die Gewerkschaften werden diese Idee hochhalten. Denn kollektives Arbeitsrecht und Sozialpolitik sind keine Konstruktionen im luftleeren Raum, sondern die Ausdrucksform der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der werktätigen Schichten des deutschen Volkes wie aller Nationen, die in den Prozeß der Industrialisierung einbezogen werden. Sie haben Bedeutung weit über ihre Grenzen hinaus für eine neue soziale Lebensordnung der Völker, für den Inhalt ihres Staatsgedankens. Auch die Gegner der Gewerkschaften aus allen Lagern wissen, daß das Zeitalter des Individualismus und des Liberalismus der Vergangenheit angehört und daß in Gegenwart und Zukunft nur die Freiheit in der Bindung möglich ist, wenn man es auch verstehen kann, daß alle Gegner bei dieser zwangsläufigen Erkenntnis noch mit aller Energie versuchen, die Entwicklung zum Kollektivismus dann wenigstens in ihrem Sinne umzubiegen. Die Gewerkschaften haben den unerschütterlichen Glauben an ihre Idee, denn sie allein gewährleistet das Menschenrecht der Arbeiterklasse, auf dessen Durchsetzung sie nicht verzichten wird.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat September bei. Die richtig- und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Oktober zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 26. September zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird die „Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat August 1931 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Bloen, Izhoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Parchim, Braunschweig, Sandersheim, Goslar, Münchehof, Osterode, Eulingen, Vegesack, Winsen.

Gau Nordhauen: Duderstadt, Uslar, Celle, Kleinammerode, Sontra, Waldkappel, Hundelshausen, Arnstadt, Eisleben, Gebesee, Gräfentonna, Großbreitenbach, Lehesten, Neustadt, Zella.

Gau Herzord: Bad Eilen, Hameln, Salzuflen, Oldendorf.

Gau Frankfurt: Briedel, Oberhausen, Rheindt, Melsfeld, Dillenburg, Worms, Burgsinn, Rorheim.

Gau Heidelberg: Bruck, Gronau, Mosbach, Massenbachhausen, Neulufheim, Reilingen, Schönaich, Untergruppenbach, Hördt, Lachen, Neuhütten, Rülzheim.

Gau Dresden: Kroßen, Zeiß, Grimme, Oberaltendorf, Fiegau, Pirna.

Gau Breslau: Brieg, Bunzlau, Militsch, Wobslau.

Gau Berlin: Luckenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Die neue Kurzarbeiterunterstützung

Wenig beachtet in der Öffentlichkeit wird die Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung, welche bereits mit dem 31. August 1931 in Kraft getreten ist. Dennoch ist die gesamte Materie für die Arbeiterschaft von sehr großer Bedeutung. Es seien daher einige wichtige Bestimmungen wiedergegeben. Die wichtigste Aenderung ist zweifellos die Aenderung der Unterstützungssätze. Diese brauchen nicht mehr wie früher von Fall zu Fall errechnet, sondern können von der unten folgenden Tabelle abgelesen werden. Bisher hatte nur Anspruch, wer die Anwartschaftszeit nach § 95 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung erfüllt hatte. Das ist heute nicht mehr nötig. Die neue Verordnung verlangt nur eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Wartezeit ist unverändert. Neu ist hier, daß nicht mehr jeder einzelne Arbeitnehmer die Wartezeit erfüllt haben muß. Es genügt, daß die Mehrheit der Belegschaft oder Abteilung die Wartezeit erfüllt hat. Wochenfeiertage gelten nur dann als Ausfalltage, wenn der betreffende Tag auch in dem Kurzarbeitsplan als Ausfalltag vorgesehen war. Nachfolgend geben wir die neuen Sätze bekannt:

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung

I. bei Ausfall von 3 Arbeitstagen:

Lohnklasse	Satz	mit 1 Zuschlag	mit 2 Zuschl.	mit 3 Zuschl.	mit 4 Zuschl.
I	1,—	1,20	1,40	1,55	1,70
II	1,20	1,40	1,60	1,80	2,—
III	1,35	1,70	2,05	2,40	2,70
IV	1,50	2,—	2,50	3,—	3,50
V	1,70	2,40	3,10	3,80	4,—
VI	1,90	2,80	3,70	4,60	5,—
VII	2,10	3,20	4,30	5,40	6,—
VIII	2,30	3,60	4,90	6,20	7,—
IX	2,50	4,—	5,50	7,—	8,—
X	2,70	4,40	6,10	7,80	9,—
XI	2,90	4,80	6,70	8,60	10,—

II. bei Ausfall von 4 Arbeitstagen:

Lohnklasse	Satz	mit 1 Zuschlag	mit 2 Zuschl.	mit 3 Zuschl.	mit 4 Zuschl.
I	2,—	2,30	2,60	2,90	3,15
II	2,40	2,80	3,20	3,60	4,—
III	2,70	3,25	3,80	4,35	4,90
IV	3,—	3,75	4,50	5,25	6,—
V	3,40	4,40	5,40	6,40	7,25
VI	3,80	5,05	6,30	7,55	8,65
VII	4,20	5,70	7,20	8,70	10,05
VIII	4,60	6,35	8,10	9,85	11,45
IX	5,—	7,—	9,—	11,—	12,85
X	5,40	7,65	9,90	12,15	14,25
XI	5,80	8,30	10,80	13,30	15,65

III. bei Ausfall von 5 Arbeitstagen:

Lohnklasse	Satz	mit 1 Zuschlag	mit 2 Zuschl.	mit 3 Zuschl.	mit 4 Zuschl.
I	3,—	3,40	3,80	4,20	4,60
II	3,60	4,20	4,80	5,40	6,—
III	4,05	4,85	5,65	6,45	7,25
IV	4,50	5,55	6,60	7,65	8,70
V	5,10	6,45	7,80	9,15	10,50
VI	5,70	7,35	9,—	10,65	12,30
VII	6,30	8,25	10,20	12,15	14,10
VIII	6,90	9,15	11,40	13,65	15,90
IX	7,50	10,05	12,60	15,15	17,70
X	8,10	10,95	13,80	16,65	19,50
XI	8,70	11,85	15,—	18,15	21,30

Soweit der Unterstützungsbezug unterbrochen wird, muß bei längerer Unterbrechung wie bisher eine neue Anzeige erstattet und eine neue Wartezeit erfüllt werden. Die Wartezeit kann jedoch in der Zeit der Unterbrechung liegen, wenn während dieser Zeit in dem in Artikel 3 vorgesehenen Umfange kurzgearbeitet worden ist. Bei Unterbrechungen von nicht mehr als drei zusammenhängenden Kalenderwochen braucht eine Wartezeit überhaupt nicht erfüllt zu werden. Kurzfristige Unterbrechungen, die den Ausschluß der Wartezeit herbeiführen, dürfen zusammengerechnet nicht mehr als acht Wochen innerhalb eines Jahres betragen. — Arbeitsmangel soll nicht gleichbedeutend sein mit Auftragsmangel. Arbeitsmangel als Voraussetzung der Unterstützung ist weit auszulegen und liegt u. a. dann vor, wenn der Kurzarbeiter ohne sein Verschulden nicht in der Lage ist, die volle Zahl von Arbeitsstunden zu arbeiten. Wie bisher

gilt, daß das Arbeitsentgelt durch den Arbeitsausfall entsprechend verringert worden ist, bzw. sein muß. Eine entsprechende Verringerung des Arbeitsentgelts liegt dann vor, wenn der Kurzarbeiter für die ausfallenden Arbeitsstunden keinen Arbeitslohn erhält.

Lohnsteuerermäßigungen trotz Abbau der Rückerstattungen

Bekanntlich ist die Pflicht zur Erstattung der überzahlten Lohnsteuer gefallen. Damit haben sich die üblichen Anträge auf Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer erledigt. Zugleich wird es höchste Zeit für alle Lohnempfänger, von der Möglichkeit der Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages Gebrauch zu machen. Das geschieht durch einen Antrag an das zuständige Finanzamt, Lohnsteuerabteilung. Die Möglichkeit zur Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages wird leider am wenigsten ausgenutzt, obwohl das Einkommensteuergesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Da zuviel gezahlte Lohnsteuer nicht mit Erstattung wird, sind diese Bestimmungen des Gesetzes die einzige Möglichkeit, Ausgleich zu schaffen. Die Steuerermäßigung läßt sich auf die folgenden Gründe stützen: 1. Unterhalt und Erziehung der Kinder, 2. Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit, Körperverletzung, 3. Verschuldung, 4. Unglücksfälle und besondere Umstände, und 5. Kriegs- und Zivilbeschädigungen. In allen Fällen muß es sich um Umstände handeln, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen besonders stark herabsetzen. Die obengenannten Fälle erschöpfen nicht die Möglichkeiten; denn das Gesetz zählt sie nicht im einzelnen auf. Es verlangt lediglich eine außergewöhnliche Belastung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers.

Das Leben ist so vielgestaltig, daß man bequem 100 verschiedenartige Einzelfälle aufzählen könnte, bei denen der Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages gerechtfertigt wäre. Als Muster sei das nachstehende Schreiben entworfen. An das Finanzamt, Lohnsteuerabteilung in B. . . .

Ich beantrage Erhöhung meines steuerfreien Lohnbetrages aus folgenden Gründen:

Meine Frau ist schwer leidend. Von der Krankenkasse erhält sie wegen Aussteuerung keinerlei Leistungen mehr. Ich muß also Heil- und Stärkungsmittel selbst aufbringen, hin und wieder auch Arztkosten (genaue Angaben). Dazu kommt, daß ich am 22. Februar einen Radunfall erlitten habe, der meine Erwerbsfähigkeit etwa 30 Prozent herabgemindert hat, ohne daß ich eine Rente oder Entschädigung erhalte; denn es handelte sich nicht um einen Betriebsunfall. Infolge der Unfallschaden kann ich meinen früheren Beruf nicht mehr ausüben. Ich wurde entlassen und habe augenblicklich eine wesentlich schlechter entlohnte Beschäftigung. Ich werde voraussichtlich nie wieder in meinem früheren Berufe Arbeit finden. Früher verdiente ich wöchentlich . . . RM., jetzt nur noch . . . RM. Ich füge Lohnbescheinigungen sowie ein ärztliches Attest bei mit der Bitte, meinem Antrage zu entsprechen.

Auch in solchen Fällen, in denen Kinder nach Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht noch anderweitige Schulausbildung erhalten, z. B. durch Besuch einer höheren Schule oder einer besonderen Anstalt usw., läßt sich der Antrag auf Steuerermäßigung rechtfertigen, weil damit immer auch eine außergewöhnliche Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbunden ist. Endlich mögen noch die verschiedenartigsten Fälle erwähnt werden, in denen besondere Naturereignisse (Blitz, Hagelschlag, Feuer, Wasser) den Lohnempfänger geschädigt haben, aber auch Verschuldung durch Ehefischelzung und Möbelkauf, Belastung durch Abzahlungsgeschäfte usw. Der Möglichkeiten sind also viele. Es kommt nur darauf an, daß sie auch ausgeschöpft werden. Scheut darum nicht die kleine Mühe eines schriftlichen Antrages oder eines Weges zum Finanzamt, um den Wegfall der Lohnsteuererstattungen einigermaßen auszugleichen.

§ 15 Absatz 6 des Statuts

Die Zahlstellenverwaltung hat die Pflicht, spätestens vierzehn Tage nach Schluß jedes Vierteljahres über alle Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den Revisoren der Zahlstelle geprüfte und unterschriebene Abrechnung an den Vorstand zu liefern.

Wir möchten diese Bestimmung des Statuts allen Zahlstellenverwaltungen in Erinnerung bringen und sie bitten, sich danach zu richten. Am 30. September ist das dritte Vierteljahr 1931 abgelaufen, so daß schon jetzt mit den Vorarbeiten zur Aufstellung der Quartalsabrechnung begonnen werden muß.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Zigaretten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark				Einfuhr		Ausfuhr		(1913 = 100)	
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Groß- handel	Lebens- haltung
August 1930 ..	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826		88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September „ ..	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888		85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober „ ..	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284		87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November „ ..	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901		113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember „ ..	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007		92 755	22 115	165	25	117,8	141,6
Januar 1931 ..	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739		48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar „ ..	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551		30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März „ ..	40,03	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7
April „ ..	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	303	37	113,7	137,2
Mai „ ..	26,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,3	137,3
Juni „ ..	24,42	12,58	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,3	137,8
Juli „ ..	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 395	9 513	38 274	74 576	17 600	14	2	110,1	137,4
August „ ..	32,36	32,32	34,71	0,61									111,7	134,9

Steuwert der im Juni und Juli (1931) gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und aus den Steuerten berechnete Menge der Erzeugnisse

Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Zigarren		Menge der Erzeugnisse			
	Steuwert in Reichsmark		1000 Stück		v. H.	
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli
bis zu 3	2 582	2 685	374	389	0,0	0,1
zu 4	17 047	13 379	1 853	1 454	0,2	0,2
zu 5	1 542 841	790 969	134 160	68 780	17,9	10,8
zu 6	1 470 898	969 804	106 587	70 276	14,2	11,0
zu 7	275 773	232 941	17 129	14 468	2,3	2,3
zu 8	788 859	645 107	42 873	35 060	5,7	5,5
zu 9	27 947	20 991	1 350	1 014	0,2	0,1
zu 10	5 336 957	5 342 270	232 042	232 273	31,0	36,4
zu 11	19 148	20 873	757	825	0,1	0,1
zu 12	580 266	575 737	21 024	20 860	2,8	3,3
zu 13	66 264	53 911	2 216	1 803	0,3	0,3
zu 14	21 464	19 140	667	594	0,1	0,1
zu 15	4 021 945	4 138 677	116 578	119 962	15,6	18,8
zu 16	38 910	39 648	1 057	1 077	0,1	0,2
zu 17	44 142	40 289	1 129	1 030	0,2	0,2
zu 18	54 568	52 611	1 318	1 271	0,2	0,2
zu 19	3 003	3 654	69	84	0,0	0,0
zu 20	2 166 097	2 139 650	47 089	46 514	6,3	7,3
zu 22	48 297	42 067	954	831	0,1	0,1
zu 25	630 835	616 414	10 971	10 720	1,5	1,7
zu 30	456 456	459 885	6 615	6 665	0,9	1,0
zu 35	24 265	21 239	301	264	0,0	0,0
zu 40	132 581	140 306	1 441	1 525	0,2	0,2
zu 45	2 967	3 871	29	37	0,0	0,0
zu 50	51 301	50 892	446	443	0,1	0,1
p. über 50	36 157	34 088	199	193	0,0	0,0
	17 861 570	16 471 098	749 228	638 412	100,0	100,0

Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Kautabak		Menge der Erzeugnisse			
	Steuwert in Reichsmark		1000 Stück		v. H.	
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli
bis zu 6	679	677	226	226	1,5	1,3
zu 10	45	47	9	9	0,1	0,0
zu 12	155	159	26	27	0,2	0,1
zu 15	2 540	4 810	339	641	2,2	3,6
zu 20	84 390	102 392	8 439	10 239	55,6	57,1
zu 25	69 317	77 236	5 545	6 179	36,5	34,5
zu 30	8 372	8 878	558	592	3,7	3,3
p. über 30	640	289	29	13	0,2	0,1
	166 138	194 488	15 171	17 926	100,0	100,0

Kleinverkaufs- preis f. d. Stück	Zigaretten*)		Menge der Erzeugnisse		
	Steuwert in Reichsmark		1000 Stück		
	Juli	Juli	Juli	Juli	Juli
bis zu 2½ Pfl.	576 651	76 887	1,9		
zu 3½ „	10 302 948	1 031 326	24,8		
zu 4 „	4 101 285	330 749	8,0		
zu 5 „	35 847 067	2 108 651	50,8		
zu 6 „	11 797 891	561 804	13,5		
zu 8 „	955 921	31 445	0,8		
zu 10 „	387 373	9 684	0,2		
zu 12 „	13 015	252	0,0		
zu 15 „	5 431	80	0,0		
p. über 15 „	5 578	46	0,0		
	63 993 160	4 150 924	100,0		

Kleinverkaufs- preis f. das kg	Pfeifentabak		Steuwert in Reichsmark		Menge der Erzeugnisse	
	Juni		Juli		v. H.	
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli
bis zu 3	225 778	154 011	216 731	147 551	9,9	9,6
zu 4	335 451	318 828	239 916	229 241	11,0	14,9
zu 5	327 349	314 087	187 194	184 145	8,5	12,0
zu 6	382 713	483 630	186 082	241 062	8,5	15,6
zu 7	126 939	127 237	51 822	51 947	2,4	3,4
zu 8	499 723	488 211	178 483	174 363	8,2	11,3
zu 9	118 699	103 838	37 749	33 006	1,7	2,1
zu 10	2 782 095	1 278 869	797 298	367 638	36,4	23,9
zu 11	52 615	54 184	14 036	14 459	0,6	0,9
zu 12	851 566	266 725	202 828	63 543	9,3	4,1
zu 13	41 451	33 394	9 110	7 339	0,4	0,5
zu 14	192 526	60 278	39 291	12 302	1,8	0,8
zu 15	27 270	19 268	5 194	3 670	0,2	0,2
zu 16	81 690	30 897	14 538	5 517	0,7	0,4
zu 17	810	357	136	60	0,0	0,0
zu 18	11 761	8 055	1 867	1 279	0,1	0,1
zu 19	998	4 323	150	650	0,0	0,0
zu 20	26 106	11 637	3 729	1 662	0,2	0,1
p. über 20	24 585	21 263	2 463	2 128	0,1	0,1
	6 110 125	3 779 092	2 188 667	1 541 562	100,0	100,0

Kleinverkaufs- preis f. das kg	Feingehackter Rauchtobak		Steuwert in Reichsmark		Menge der Erzeugnisse	
	Juni		Juli		v. H.	
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli
bis zu 6	5 738	5 088	1 918	1 696	0,6	0,8
zu 8	101 244	78 705	25 311	19 676	8,4	8,7
zu 10	123 829	305 688	24 766	61 138	8,3	27,0
zu 12	962 792	389 632	160 465	64 939	53,4	28,7
zu 14	294 804	247 304	42 115	35 329	14,0	15,6
zu 16	222 698	231 450	27 837	28 931	9,3	12,8
zu 18	1 789	1 152	199	128	0,1	0,1
zu 20	100 131	88 419	10 013	8 842	3,3	3,9
zu 22	248	297	23	27	0,0	0,0
zu 24	68 452	48 035	5 704	4 003	1,9	1,8
zu 26 u. 28	9 379	8 402	722	645	0,3	0,3
zu 30	9 070	6 518	605	435	0,2	0,2
zu 32	8 064	4 232	504	265	0,2	0,1
zu 34 u. 38	712	238	41	14	0,0	0,0
zu 40	2 208	622	110	31	0,0	0,0
zu 42—50	1 277	374	52	16	0,0	0,0
p. über 50	1 939	6 921	37	58	0,0	0,0
	1 914 374	1 423 077	300 417	226 173	100,0	100,0

Kleinverkaufs- preis f. das kg	Schmucktabak		Steuwert in Reichsmark		Menge der Erzeugnisse	
	Juni		Juli		v. H.	
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli
bis zu 3	1 572	1 352	5 240	4 507	3,2	2,8
von über 3—4	25 957	21 085	64 893	52 713	40,0	32,7
„ „ 4—5	5 264	6 506	10 528	13 012	6,5	8,1
„ „ 5—6	8 985	7 470	14 975	12 450	9,2	7,7
„ „ 6—7	28 946	35 949	41 351	51 356	25,5	31,9
„ „ 7—8	10 627	11 327	13 284	14 159	8,2	8,8
„ „ 8—9	3 819	2 745	4 243	3 050	2,6	1,9
„ „ 9—10	6 148	6 917	6 148	6 917	3,8	4,3
„ „ 10	2 281	3 710	1 695	2 940	1,0	1,8
	93 599	97 061	162 357	161 104	100,0	100,0

Kleinverkaufs- preis f. das kg	Zigarettenhüllen		Steuwert in Reichsmark		Menge der Erzeugnisse	
	Juni		Juli		v. H.	
	Juni	Juli	Juni	Juli	Juni	Juli
bis zu 3	1 572	1 352	5 240	4 507	3,2	2,8
von über 3—4	25 957	21 085	64 893	52 713	40,0	32,7
„ „ 4—5	5 264	6 506	10 528	13 012	6,5	8,1
„ „ 5—6	8 985	7 470	14 975	12 450	9,2	7,7
„ „ 6—7	28 946	35 949	41 351	51 356	25,5	31,9
„ „ 7—8	10 627	11 327	13 284	14 159	8,2	8,8
„ „ 8—9	3 819	2 745	4 243	3 050	2,6	1,9
„ „ 9—10	6 148	6 917	6 148	6 917	3,8	4,3
„ „ 10	2 281	3 710	1 695	2 940	1,0	1,8
	93 599	97 061	162 357	161 104	100,0	100,0

Der Steuwert aller verkauften Tabaksteuerzeichen betrug im Juni 41 857 053 M und im Juli 86 598 553 M.

*) Die Junizahlen siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 33